

16. Nachtrag vom __.__.____ zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am __.__.2019 folgenden 16. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 12.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „der Entstehung der Beitragspflicht“ durch die Worte „der Bekanntgabe des Beitragsbescheides“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 3 wird die Angabe „1,40 Euro“ durch die Angabe „2,60 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 16. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 tritt am 01.01.2020 in Kraft.